

Nr.	Seite	Nr.	Seite
37. Bestimmungen, die Anbringung von Aufhängeschirmen sowie das Aufhängen v. Waaren und Schaukasten und das Ausstellen von Verkaufsgegenst. auf die Trottoirs betr.	211	62. Das Halten von Rähnen und Gondeln auf dem Chemnitzflusse betr.	215
38. Verbot, die Anbringung von Fahnen Schildern betr.	—	63. Verbot, das Verunreinigen des Wallgrabens betr.	—
39. Bef. der Orte, welche zum öffentl. Anheften und Anschlagen von Plakaten bestimmt sind	—	64. Bef., neue Brunnenanlagen betr.	—
40. Vorschriften wegen der Dünger- u. Jauchenauffuhr	—	65. Bef., die im Druck erschienene und die bei Brunnenanlagen zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln enthaltende Schrift betr.	216
41. Bef., daß Dünger u. Jauchenauffuhr ohne jede Unterbrechung vom Aufladeorte weg bis über die Grenze des Stadtgebietes hinaus zu fahren sind	212	66. Verbot, das Einwerfen von Kehricht zc. in den Gablenzbach, Bernsbach und Pleißbach betr.	—
42. Bef., den Transport schlammiger Erde zc. betr.	—	67. Verbot, das Sandentnehmen aus den durch das Stadtgebiet fließenden Gewässern betr.	—
43. Bef., den Transport von Roheis durch die Straßen betr.	—	68. Bestimmungen, die Ausübung der Fischerei, die Schonzeit u. den Verkauf der Fische betr.	—
44. Verbot, die Verunreinigung der Straßen betr.	—	69. u. 70. Bestimmungen, die Fischarten betr.	217
45. Anordnung, das Aufstellen von Blumentöpfen außerhalb der Fenster betr.	—	71. Verbot, das Einschütten von Schutt und anderem Unrathe in die Chemnitz betr.	—
46. Verbot, das Peitschenknallen und Nachahmen von Eisenbahn- und anderen Signalen betr.	—	72. Verbot, die Verunreinigung öffentl. Brunnen betr.	—
47. Anordnung, Beaufsichtigung der Kinder auf Straßen und Plätzen betr.	—	73. Verbot des Beschädigens öffentl. Wasserrohrfahrten	—
48. Verbot des Aufenthalts von Kindern an Plätzen, wo Steinplatten zc. lagern	—	74. Verbot, das Baden im Chemnitzflusse an den Blicken des Publikums ausgesetzten Stellen betr.	—
49. Verbot, das Umbertummeln von Kindern auf dem Platze zwischen dem Realschulgebäude und dem Trottoir betr.	213	75. Verbot des Befahrens oder Betretens der Eisdecke des Chemnitzflusses	—
50. Verbot, das Reiten, Viehtreiben und Fahren in den Promenadenwegen und das Betreten der Rasenplätze betr.	—	76. Regul. für die Benutzung der städt. Wasserleitung von Seiten der Privaten	218
51. Verbot, die Beschädigung öffentl. Denkmäler zc. betr.	—	77. Bef., die Benutzung der öffentl. Brunnenständer der neuen Wasserleitung betr.	219
52. Bekanntmachung, das Beschädigen der öffentl. Promenaden zc., das Abbrechen von Blüthen, Blumen und Zweigen betr.	—	78. Verbot allen Unfugs an den Wasserleitungsbrunnen	220
53. Bef., den Zeisigwald betr.	—	79. Bef., die Behandlung der neuen Wasserleitungseinrichtungen im Innern der Häuser betr.	—
54. Verbot, das Schießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern auf den Straßen und öffentl. Plätzen betr.	214	80. Bef., das Einfrieren der Hauswasserleitungen in Privatgebäuden betr.	—
55. Verbot des Schießens mit Bolzenbüchsen und Teschings, sowie des Schleuderns und Werfens mit Steinen	—	81. Bef., das Absperren und Wiederöffnen der Hauswasserleitungen betr.	—
56. Bef., die öffentl. Auf- und Umzüge zc. betr.	—	<b>d. Die Gasanstalt betr.</b>	
<b>b. Den Schloßteich und die Schloßteichanlagen betr.</b>		82. Bedingungen, unter welchen die Gasanstalt an Privatabnehmer Leuchtgas liefert	—
57. Regulativ, die polizeiliche Ueberwachung des Verkehrs an und auf dem Schloßteich betr.	—	83. Bef., das Ausströmen von Gas in Wohnungen betr.	222
58. Verbot, das Betreten der Grasplätze, Beschädigen der Bäume und Sträucher, Stören der Schmuckvögel und Mitbringen von Hunden auf die Schloßteichinsel betr.	215	<b>e. Feuerpolizeiliches.</b>	
59. Verbot des Angelns im Schloßteich	—	84. Auszug aus dem Feuerlöschregulativ	—
<b>c. Die fließenden Wässer, Plumpen, die städtische Wasserleitung zc. betr.</b>		85. Bef., die Beseitigung des Rußes aus Schornsteinen nach dem Kehren betr.	—
60. und 61. Bestimmungen in Bezug auf den Eisgang	—	86. Gebührensätze und Bezirke der Schornsteinfeger	223
		87. Bef., die Unterhaltung der Feuerstätten in häuslichem u. brandsicherem Zustande zc. betr.	—
		88. Bef., daß der Feuerwehr bei Brandfällen der Zutritt zu Räumlichkeiten unweigerlich zu gestatten ist	—
		89. Bef., den Transportwagen der besoldeten Feuerwachtmannsch. betr.	224
		90. Bef., die Dispensation der Mitgl. der freiwilligen Feuerwehren von der Arbeit bei Feuersgefahr betr.	—